



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 18. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2107. (2) Nr. 25388.

G u r r e n d e.

Das k. k. Ministerium des Inneren hat im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium mittelst hohen Erlasses vom 21. October l. J., 3. 6911/331, anzuordnen befunden, daß das auf dem flachen Lande den Kreisämtern zustehende Befugniß, die behufs der mauthfreien Behandlung der Fuhrten mit Baumaterialien zur Wiederherstellung der durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude vorgeschriebenen Certificate ausfertigen zu dürfen, nunmehr auch den Bezirks-Commissariaten und Bezirksobrigkeiten einberaunt werde. — Diese Verfügung wird nachträglich zu der Gubernial-Currende ddo. 6. Juli l. J., 3. 15648/3626 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. November 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

R a z g l a s p o g l a v a r s t v a.

C. k. ministerstvo notranjih oprav je v pomeni s c. k. denarstvinim ministerstvom z visokim ukazom od 21. kozaperska t. l. štev. 6911/331 ukazalo, da je oblast, ktero imajo na deželi kresije, zastran svobodne vožnje priprave za sodanje po nesreči podertih pólhištev na šrangah zapovedane pričevavne liste dajati, odslej tudi komisijam in komisijiskim gosposkam dana. — Ta naredba se zdaj k poglavarškemu razglasu od 6. maliga serpana t. l. štev. 15648/3626 sploh na znanje da. — V Ljubljani 6. Listopada 1848.

Leopold graf Welfersheimb,
deželni poglavar.

Andrej graf Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Simon Ladinig,
c. k. poglav. posvetovavec.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 2111. (1) Nr. 10217.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herren Carl und Johann Grum und Frau Rosalia Grum, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. September 1848 verstorbenen Antonia Grum, die Tagsatzung auf den 11. December 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. November 1848.

3. 2104. (2) Nr. 10094/1647

Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die dritte Classe der Gefälls-unterämter eingereichten k. k. Zollamte in Gabrie ist die Einnehmerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Bierhundert Gulden C. M., der Genuß einer freien Wohnung, und die Verpflichtung zur Leistung einer dem Gehaltsbetrage gleichkom-

menden Caution verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Kenntniß der Gefälls-, Rechnungs- und Cassa-Vorschriften, dann über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, so wie über tadellose Moralität auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt längstens bis siebzehnten December 1848 einzubringen und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des steierm. illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graß am 3. November 1848.

3. 2091. (2) Nr. 10308/1769

Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung für Steiermark und Illyrien bedarf im Verwaltungsjahre 1849 an Siegelwachs 1500 Pfund und an Spagat (grauen Bindfaden) 100 Pfund. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung dieses Sigilirungs-Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigilirungs-Materialie,“ zu versehen ist, bis 17. December 1848, um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben, oder dahin einzusenden: a) mit dem classenmäßigen Stempel à 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet; — b) dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl, als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. — Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken. — c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von Zwanzig neun Kreuzer und für das Pfund Spagat von Zwanzig sieben Kreuzer C. M. festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameral-Gefälls-Verwaltung kein Offert genehmigen wird. — d) Jedem Offerte ist, nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steirisch illyrischen Gefälls-Hauptasse in Graß, oder bei einer der hieher unterstehenden Cameral-Bezirkscassen, oder bei einer Gefällencasse jener Provinz, wo der Dfferent domicilirt, geleistet worden sey. — Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Dfferenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. — Sie gibt jenen Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, über die Gründe ihrer Wahl keinerlei Rede und Antwort, auch

findet gegen die Abweisung eines Offertes durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Offerte müssen Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes, kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde, zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 ein weiterer, in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigilirungs-Materialie eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben, um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungsstermines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen oder von seinem Anbote zurück bleiben, so ist die vereinte Cameral-Gefälls-Verwaltung berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benöthigenden Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Sigilirungsmaterialie wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahms-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. — l) Den Vertragsstempel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graß am 5. November 1848.

3 2123. (2) Nr. 6863.

K u n d m a c h u n g.

Für das Verwaltungsjahr 1848/49 benöthiget der Magistrat zur Beschotterung einiger Plätze der Stadt und Vorstädte beiläufig 600 Truhen des sogenannten Rieselschotters; daher am 21. d. M., Vormittag um 10 Uhr, hieramts die dießfällige Licitation abgehalten wird, dazu die Unternehmer hiemit eingeladen sind. — Stadtmagistrat Laibach am 10. November 1848.

3. 2112. (2) Nr. 5432.

K u n d m a c h u n g.

Die eingetretenen Zeitverhältnisse, welche nicht allein den Postverkehr mit den Provinzen hemmten, wodurch selbst öffentliche Verlautbarungen mittelst der ämtlichen Zeitungen nicht zur Kenntniß des Publikums gelangen konnten, sondern auch auf den Geschäftsverkehr derart einwirkten, daß viele größere Fabrikanten und Lieferungs-Unternehmer es nicht wagen zu dürfen glaubten, Lieferungen von Montur- und Rüstungsartikeln für das Aerar zu unternehmen, haben das hohe k. k. Kriegsministerium zu dem Beschlusse veranlaßt, den Termin zur Einbringung von Dfferten für die Lieferung unterschiedlicher Montur- und Rüstungsgegenstände, welcher nach der in der Laibacher Zeitung vom 3. October 1848 enthaltenen Kundmachung des hohen illyrisch-innerösterreichischen General-Commando vom 16. Sept. 1848 bis Ende October d. J. bestimmt war, um vier Wochen zu verlängern, so daß derlei Offerte bis Ende November 1848 bei dem hohen Kriegs-

ministerium eingereicht oder eingesendet, und auch die bei dem General-Commando nachträglich einlangenden bis zu dieser Zeit dahin befördert werden können. — Dagegen behält sich das hohe Kriegsministerium vor, darüber nicht eher, als bis letzten December 1848 zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkte der Differenz mit seinem Anbote verbindlich bleibt. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Militär-Commando zu Laibach den 14. November 1848.

3. 2128. (1) Nr. 154.

K u n d m a c h u n g
über Fourage-Lieferung.

Vom k. k. Karster Hofgestütamate wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippizza und Prostranegg im Verwaltungsjahre 1849 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 13,000 Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Befestigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar: — 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genest oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreich. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als: nach Lippizza im Monate December 1848: 1500 Mehen; im Monate Jänner 1849: 1600 Mehen; im Monate März 1849: 1400 Mehen; im Monate April 1849: 2500 Mehen. — Nach Prostranegg im Monate December 1848: 1500 Mehen; im Monate Jänner 1849: 1000 Mehen; im Monate März 1849: 1500 Mehen; im Monate April 1849: 2000 Mehen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 27. November 1848 bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 26. November d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 % entfallende Caution, entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letztbekanntem Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumente gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 27. November 1848, nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde, eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verbleiben, zurückgehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 % in natura gegen Empfangsbestä-

tigung einzuliefern, welches 10perc. Quantum, oder die Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamate aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantums wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. December 1848 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gekämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10proc. Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamate in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippizza jener zu Sessana und für Prostranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu Lippizza zu wenden. — Lippizza am 13. November 1848.

3. 2099. (1) Nr. 834.

E d i c t.

Dem unbekannt wo abwesenden Marko Zonte von Bornschloß Haus-Nr. 9 wird durch dieses Edict hiemit erinnert, daß ihm zu seiner Vertretung bei der über die vom Hrn. Dr. Zwayer in Laibach, nom. Carl Deyle von Grund, gegen Eistern eingebrachte Klage pcto. 195 fl. 19 kr. M. M., aus den 9. Jänner 1849, früh um 10 Uhr bestimmten Tagfahrt, in der Person des Herrn Johann Korvan von Altemarkt ein Curator ad actum aufgestellt worden ist, und daß daher derselbe bis hin dem ihm aufgestellten Curator alle seine Behelste mitzutheilen, oder selbst vor Gericht zu erscheinen, oder aber einen andern Vertreter namhaft zu machen habe, widrigens dieser Klagsgegenstand mit dem genannten Curator der Ordnung nach abgeführt, und der Marko Zonte sich die, aus dieser Versäumung entstehenden Folgen nur selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Pölland am 10. October 1848.

3. 2100. (2) Nr. 3121.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Haberle von Obriern, in die Reassumirung der systirt gewesenen executiven Feilbietung der dem Joseph Trampsch gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 142 dienbaren $\frac{1}{2}$ Urb. Hube Nr. 6 in Obriern sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Schätzungswerte von 475 fl., und der auf 66 fl. 21 kr. geschätzten Fahrnisse, pcto. schuldiger 412 fl. 21 kr. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 14. December d. J., die zweite auf den 15. Jänner, die dritte auf den 15. Februar 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Obriern mit dem Beisage angeordnet, daß die zu verlicitornde Realität sammt Fahrnissen erst bei der dritten Tagfahrt, unter obenangethritem Schätzungswerte werde hintangegeben werden. Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 10. October 1848.

3. 2096. (2) Nr. 2159.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Bogtei Gut Neukoffel, nomine der Kirche St. Danielis zu Gruschuje ddo. 18. d. M., 3. 2159, die executive Feilbietung der dem Georg Schebenig gehörigen, zu Prenoviz gelegenen, dem Gute Neukoffel sub Rect. Nr. 58 dienbaren, gerichtlich auf 1502 fl. geschätzten Halbhube, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. November v. J., 3. 3111 schuldigen 30 fl. 29 kr. c. s. c., bewilligt und zu deren Vornahme die Termine auf den 5. October, auf den 6. November und auf den 6. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Prenoviz mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 21. Mrg. 1848.

Nr. 3075.

Anmerkung. Zu der zweiten Feilbietungstagfahrt ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 2098. (2) Nr. 870.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Dr. Zwayer von Laibach, nom. Johann Bolteller, mit bezgr. Bescheid vom 10. October 1848, 3. 870, in die executive Feilbietung der dem Johann Panian von Schmitdorf gehörigen, zu Schmitdorf sub Rect. Nr. 179 liegenden $\frac{1}{2}$ Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Haus Nr. 6, unter Herrschaft Pölland dienbar, pcto. dem Erstern schuldigen 44 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c., gemilligt und die Tagfahrten hierzu auf den 25. November, 22. December 1848 und 24. Jänner 1849, jedesmal um 10 Uhr früh in loco Schmitdorf mit dem Beisage angeordnet worden ist, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte pr. 245 fl. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. October 1848.

3. 2097. (2) Nr. 140.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Justin von Karnervellach hiemit bekannt gemacht:

Es sey dessen Vater Valentin Justin, Kaischler in Karnervellach sub Conse. Nr. 16, am 14. Mai 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben, in welcher er seine Ehegattin Elisabeth Justin als Universal-Erbinn einsetzte. — Da nun der Aufenthalt des Nothverwandten Johann Justin diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben erinnert, daß er sich binnen einer Jahresfrist hieramts so gewiß zu melden und seine Erbschaft einzubringen habe, als widrigens die väterliche Verlassenschaft lediglich mit dem ihm aufgestellten Curator Joseph Eschopp von Karnervellach und mit der eingelegten Universal-Erbinn abgehandelt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 10. Oct. 1848.

3. 2093. (3) Nr. 3476.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Salsloch am 22. Juni l. J. verstorbenen Franz Peterlin Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche bei der auf den 23. Jänner l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagfahrt um so gewisser rechtsgeltend darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 allg. B. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 23. August 1848.

3. 2088. (3) Nr. 1348.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 25. October 1848, E. Nr. 1348, die executive Feilbietung der, dem Martin Hotschever gehörigen, zu Wirtenthal gelegenen halben Hube, Rect. Nr. 269, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen dem Joseph Widmer von Seisenberg an Capital, Zinsen und Kosten schuldiger 115 fl. 30 $\frac{1}{4}$ kr. gemilligt, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 25. November, die 2. auf den 23. December 1848 und die 3. auf den 25. Jänner 1849, jedesmal um die 10. Frühstunde im Orte Wirtenthal mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 640 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 25. Dec. 1848.